

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen

Erlass vom 29. Juni 2026

6400-HMKB-3.01.00-00001#2024-00002

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung

1.1 Nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 134 der Hessischen Verfassung richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, die Leistungen der Beamtinnen und Beamten leistungsgerecht abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten, um ein Bild über ihre fachliche Leistung und Befähigung zu gewinnen. Dienstliche Beurteilungen sind somit wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Die Beurteilungen sollen ein zutreffendes Bild der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Beurteilten ergeben. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilenden ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen, objektiv und unvoreingenommen erstellt werden.

1.2 Die wahrheitsgetreue, gleichmäßige, differenzierte und gerechte Beurteilung ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Beurteilungen untereinander. Sie erfordert von den Beurteilenden ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen und Gewissenhaftigkeit.

1.3 Die dienstliche Beurteilung soll die fachliche Leistung der Beurteilten in Bezug auf das zum Beurteilungszeitpunkt jeweils übertragene Amt im statusrechtlichen Sinne und in Bezug auf die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten objektiv darstellen. Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten des neuen Amtes im statusrechtlichen Sinne zu fordernde höhere Leistungsniveau.

1.4 Bei der Beurteilung schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Beamtinnen und Beamter sowie schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Tarifbeschäftigter sind die Teilhaberichtlinien vom 20. Mai 2026 (StAnz. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung sowie die für den Schulbereich abgeschlossene Integrations- oder Inklusionsvereinbarung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die jeweils im amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht wird, zu beachten.

1.4.1 Die Erstbeurteilenden haben schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Beamtin-

nen und Beamten sowie schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Tarifbeschäftigten eine beabsichtigte Beurteilung rechtzeitig vorher mitzuteilen, um ihnen Gelegenheit für ein eventuelles Vorbeurteilungsgespräch nach Abschnitt VI Nr. 1 lit. c) der Teilhaberichtlinien zu geben. Sofern die schwerbehinderte oder die gleichgestellte behinderte Lehrkraft innerhalb von zwei Wochen einen Gesprächsbedarf wegen eventueller behinderungsbedingter Auswirkungen auf ihre Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit geltend macht, ist diesem von den Erstbeurteilenden zu entsprechen. Findet mit der schwerbehinderten oder der gleichgestellten behinderten Lehrkraft ein Vorbeurteilungsgespräch statt, ist auf deren Verlangen die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen und ihr Gelegenheit zu einem vorbereitenden Gespräch mit den Erstbeurteilenden zu geben. Die schwerbehinderte oder die gleichgestellte behinderte Lehrkraft ist auf das Bestehen dieser Möglichkeit hinzuweisen.

- 1.4.2 Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Beamtinnen und Beamter sowie schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Tarifbeschäftigter rechtzeitig und umfassend über den beabsichtigten Inhalt einer Beurteilung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu wird der Schwerbehindertenvertretung der Beurteilungsentwurf zur Verfügung gestellt, sofern dies dem Wunsch der schwerbehinderten oder der gleichgestellten behinderten Lehrkraft entspricht.
- 1.4.3 Auf Wunsch der schwerbehinderten oder der gleichgestellten behinderten Lehrkraft ist die Schwerbehindertenvertretung auch zum Unterrichtsbesuch oder zum Besuch einer Unterrichtsnachbesprechung einschließlich des zugrundeliegenden Unterrichtsbesuchs hinzuzuziehen. Über den bevorstehenden Unterrichtsbesuch oder den bevorstehenden Besuch einer Unterrichtsnachbesprechung einschließlich des zugrundeliegenden Unterrichtsbesuchs ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu informieren.

2. Anwendungsbereich

Diese Beurteilungsrichtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten sowie entsprechend für die Tarifbeschäftigten im Dienst als Lehrkraft an öffentlichen Schulen im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), – einschließlich des Dienstes in der Schulleitung – sowie als hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder an Studienseminaren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen. Sie gelten darüber hinaus für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Auslands- oder Ersatzschuldienst beurlaubt sind. Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

3. Anlass der Beurteilung

- 3.1 Eine dienstliche Beurteilung der Lehrkraft erfolgt nur aus besonderem Anlass. Sie ist insbesondere vorzunehmen:

3.1.1 bei einer Bewerbung auf eine ausgeschriebene Beförderungs- oder Funktionsstelle,

3.1.2 bei einer Bewerbung für eine Tätigkeit im Auslandsschuldienst,

3.1.3 vor einer Verwendung im Hochschuldienst oder

3.1.4 auf Antrag der Lehrkraft

- vor Beginn der Mutterschutzfrist oder Antritt einer Elternzeit,
- vor Antritt einer Beurlaubung nach den §§ 64 und 65 des Hessischen Beamtengesetzes oder
- vor einer vorübergehenden, länger als ein Jahr andauernden Abwesenheit,
- vor einer Versetzung aus dienstlichen Gründen,
- vor einer Abordnung von mehr als sechs Monaten, oder
- wenn seit der letzten Beurteilung im selben Amt im statusrechtlichen Sinne mindestens drei Jahre vergangen sind.

3.2 Beamtinnen und Beamte nach § 59 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes sind in den Fällen der Nr. 3.1.1 bis 3.1.4 auch dann aus besonderem Anlass zu beurteilen, wenn diese zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Auslands- oder Ersatzschuldienst beurlaubt sind.

3.3 Liegt im Fall der Nr. 3.1.1 nach der Ausschreibung nur eine Bewerbung vor, kann auf die Erstellung einer Anlassbeurteilung verzichtet werden. Eine kurze dienstliche Würdigung ist in diesem Fall ausreichend. Für den Würdigungsbericht ist abhängig von der Funktion der zu würdigenden Person das Muster der Anlagen 1 (Lehrkräfte), 2 (Lehrkräfte mit Führungsaufgaben) oder 3 (Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragte) unter Beachtung der dortigen Fußnoten und der Erläuterungen zu den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen (Anlage 7) zu verwenden. Die Leistungs- und Befähigungsmerkmale im Abschnitt V der Anlagen 1, 2 oder 3 sind ausschließlich durch die Vergabe einer Bewertungsstufe nach Nr. 6.6.1 ohne Punktzahl zu bewerten. Das abschließende Würdigungsergebnis im Abschnitt VII der Anlagen 1, 2 oder 3 ist ebenfalls nur mit einer Bewertungsstufe ohne Punktzahl abzuschließen. Es gilt auch insoweit der unter Nr. 6.6.1 festgelegte siebenstufige Bewertungsmaßstab. Bei der Würdigung schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Beamtinnen und Beamten sowie schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Tarifbeschäftigter sind die Nr. 1.4, 1.4.1 bis 1.4.3 und 7.1 entsprechend anzuwenden.

3.4 Die Bewährungsfeststellung während und vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), stellt keinen Beurteilungsanlass dar. Die Vorgaben der Nr. 6.10 sind

zu beachten.

- 3.5 Die laufbahnrechtliche Bewährungsfeststellung nach durchlaufenem Kommissariat nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, § 45 der Hessischen Laufbahnverordnung stellt ebenfalls keinen Beurteilungsanlass dar. Sie hat schriftlich, ansonsten aber formungebunden, zu erfolgen. Gleiches gilt im Falle des Laufbahnwechsels einer Fachlehrkraft zu einer Studienrätin oder einem Studienrat.

4. Zuständigkeit für die Beurteilung

- 4.1 Die Beurteilung wird nach § 41 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung durch Erst- und Zweitbeurteilende vorgenommen.
- 4.2 Erstbeurteilende oder Erstbeurteilender für Lehrkräfte ist nach § 16 Nr. 8 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder den zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten.
- 4.2.1 Entsprechendes gilt, wenn die Lehrkraft zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Ersatzschuldienst beurlaubt ist und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ersatzschule ebenfalls in einem öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Hessen steht. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ersatzschule nicht in einem öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Hessen steht oder sich die Lehrkraft auf eine Schulleitungsstelle bewirbt, ist Erstbeurteilende oder Erstbeurteilender stets die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte. Die Zweitbeurteilung erfolgt in diesem Fall durch die Leiterin oder den Leiter des Staatlichen Schulamtes.
- 4.2.2 Wenn die Lehrkraft zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Auslandsschuldienst beurlaubt ist, ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministerinnen und Kultusministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz – ASchulG) vom 5. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung (VwV ASchulG, abrufbar unter www.auslandsschulwesen.de) in Verbindung mit den Empfehlungen für Dienstliche Beurteilungen über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst für den Schuldienst im Ausland beurlaubt sind (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 2014 in der Fassung vom 16. März 2022, abrufbar unter www.kmk.org) zu beachten.

- 4.2.3 Ist eine Lehrkraft an mehreren Schulen oder anderen Dienststellen innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen tätig, so ist für die Beurteilung weiterhin die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle zuständig. Die Leiterin oder der Leiter der Schule oder anderen Dienststelle, die nicht Stammdienststelle ist, gibt einen Beurteilungsbeitrag ab. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen bei der Stammdienststelle keine Dienstpflicht mehr besteht. Hier ist für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung die Leiterin oder der Leiter der aufnehmenden Schule oder anderen Dienststelle zuständig, an der die Lehrkraft ihren größten Beschäftigungsumfang hat, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der Erstellung der dienstlichen Beurteilung bereits mindestens ein Jahr andauert hat.
- 4.3 Erstbeurteilende oder Erstbeurteilender für die Schulleiterinnen und Schulleiter ist die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Staatlichen Schulamtes. Die Zweitbeurteilung entfällt in denjenigen Fällen, in denen die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamtes Erstbeurteilende oder Erstbeurteilender ist.
- 4.4 Erstbeurteilende oder Erstbeurteilender für hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder ist die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter der Hessischen Lehrkräfteakademie.
- 4.5 Wechselt im Beurteilungszeitraum die oder der Erstbeurteilende, hat die oder der bisher zuständige Erstbeurteilende auf Anforderung der oder des nunmehr zuständigen Erstbeurteilenden einen Beurteilungsbeitrag nach Nr. 5 abzugeben.
- 4.6 Im Falle einer Abordnung der zu Beurteilenden mit vollem Stellenumfang an eine Dienststelle der hessischen Bildungsverwaltung, die zum Zeitpunkt der Erstellung der dienstlichen Beurteilung bereits mindestens ein Jahr andauert hat, erfolgt die Beurteilung nach den bei der aufnehmenden Dienststelle geltenden Regelungen. Dies gilt entsprechend auch für Abordnungen außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (zum Beispiel an Hochschulen oder Dienststellen des Bundes, der Länder und der Kommunen), sofern die bei der aufnehmenden Stelle geltenden Beurteilungsregelungen dies ermöglichen.

5. Beurteilungsbeiträge

5.1 Beurteilungsbeiträge werden gesondert erstellt.

5.2 Beurteilungsbeiträge werden ohne vorherige Bekanntgabe oder Erörterung mit den zu Beurteilenden an die zuständige Erstbeurteilende oder den zuständigen Erstbeurteilenden wei-

tergeleitet und müssen von der oder dem Erstbeurteilenden bei der Ausübung des Beurteilungsspielraums angemessen berücksichtigt werden.

- 5.3 Für die Beurteilungsbeiträge ist abhängig von der Funktion der zu beurteilenden Person das Muster der Anlagen 4 (Lehrkräfte), 5 (Lehrkräfte mit Führungsaufgaben) oder 6 (Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragte) unter Beachtung der dortigen Fußnoten und der Erläuterungen zu den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen (Anlage 7) zu verwenden.
- 5.4 Für Beurteilungsbeiträge wegen einer Tätigkeit in der Bildungsverwaltung soll das Beurteilungsmuster nach Anlage 2 zu den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ohne Lehrkräfte) vom 9. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 12) verwendet werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die dortigen Abschnitte IV bis VI entfallen und der Titel „Beurteilungsbeitrag“ anstelle des Titels „Dienstliche Beurteilung“ zu wählen ist.

6. Kriterien, Form und Verfahren der Beurteilung

- 6.1 Zur Herstellung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe können zwischen Erst- und Zweitbeurteilenden sogenannte Beurteilungsbesprechungen durchgeführt werden. Die Beurteilungsbesprechung hat die Aufgabe, die Erst- und Zweitbeurteilenden bei der Anwendung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe zu unterstützen und leistungsgerecht abgestufte Beurteilungen zu erreichen.
- 6.2 Die Zweitbeurteilenden erstellen auf der Grundlage der Erstbeurteilung eine Zweitbeurteilung, aus der sich das abschließende Gesamturteil ergibt. Ein Abweichen von der Erstbeurteilung kommt insbesondere zur Durchsetzung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und damit einhergehend zur Erreichung einer Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse in Betracht. Gleiches gilt für den Fall, wenn Zweitbeurteilende aufgrund eigener Wahrnehmungen und Eindrücke oder verifizierbarer indirekter Erkenntnisquellen im Einzelfall selbst zu einer anderen Einschätzung von der oder dem zu Beurteilenden in der Lage sind. Das Unterschriftsdatum der oder des Zweitbeurteilenden gilt als Datum der dienstlichen Beurteilung.
- 6.3 Für die Beurteilung ist abhängig von der Funktion der zu beurteilenden Person das Muster der Anlagen 4 (Lehrkräfte), 5 (Lehrkräfte mit Führungsaufgaben) oder 6 (Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragte) unter Beachtung der dortigen Fußnoten und der Erläuterungen zu den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen (Anlage 7) zu verwenden. Der Beurteilung ist grundsätzlich ein Beurteilungszeitraum von drei Jahren, rückwirkend gerechnet vom Tag der Erstellung der Beurteilung durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden an, zugrunde zu legen. Die Beurteilung hat die innerhalb des gesamten Beurteilungszeitraums, einschließlich etwaiger Abordnungszeiträume, für die ein geson-

derter Beurteilungsbeitrag einzuholen ist, gezeigten Leistungen und Fähigkeiten der Lehrkraft lückenlos zu erfassen. Sofern ein Teil des oben genannten Zeitraums bereits Gegenstand einer früheren dienstlichen Beurteilung war, soll der Beurteilungszeitraum der aktuellen dienstlichen Beurteilung an den Zeitraum der damaligen dienstlichen Beurteilung unmittelbar anknüpfen, das heißt, der aktuelle Beurteilungszeitraum verkürzt sich entsprechend. Würdigungsberichte nach Nr. 3.3 bleiben hierbei unberücksichtigt.

6.4 Beschreibung des Tätigkeitsgebiets nach Abschnitt III der Anlagen 4, 5 oder 6

6.4.1 Den Beurteilungen ist eine kurze Beschreibung der von der oder dem Beurteilten im Beurteilungszeitraum ausgeübten Tätigkeiten einschließlich Unterbrechungen voranzustellen, die dem Arbeitsplatz das Gepräge geben. Hierzu wird empfohlen, als Vorbereitung eine Aufstellung von den zu Beurteilenden anzufordern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Beschreibung des Tätigkeitsgebietes keine bewertenden Elemente enthält.

6.4.2 Es sollte den zu Beurteilenden außerdem Gelegenheit gegeben werden, ihre Beurteilung möglicherweise beeinflussende Aspekte mitzuteilen.

6.5 Zeitnahe Vorlage eines Berichts über einen Unterrichtsbesuch oder über eine Unterrichtsnachbesprechung bei hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern oder Ausbildungsbeauftragten nach Abschnitt IV der Anlagen 4, 5 oder 6

6.5.1 Unterrichtsbesuche und Unterrichtsnachbesprechungen, die nicht mehr als drei Jahre zurückliegen, können zur Grundlage einer dienstlichen Beurteilung gemacht werden, sofern sich die oder der zu Beurteilende bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet. Mindestens ein aktueller Unterrichtsbesuch oder eine aktuelle Unterrichtsnachbesprechung ist erforderlich, wenn sich in den Leistungen oder im dienstlichen Einsatz der oder des zu Beurteilenden wesentliche Änderungen ergeben haben oder wenn die oder der Erstbeurteilende in der Zwischenzeit gewechselt hat.

6.5.2 Erstbeurteilende Schulleiterinnen und Schulleiter können bei Unterrichtsbesuchen eine fachkundige Lehrkraft hinzuziehen. Gleiches gilt für die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für den Besuch einer Unterrichtsnachbesprechung einschließlich des zugrundeliegenden Unterrichtsbesuchs. Die gegebenenfalls hinzugezogene fachkundige Lehrkraft darf in keinem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zu der oder dem Beurteilten stehen.

6.5.3 Für den Bericht über den Unterrichtsbesuch oder die Unterrichtsnachbesprechung ist das in den Anlagen 4, 5 oder 6 unter dem Abschnitt IV angeführte Muster zu verwenden.

6.5.4 Der Unterrichtsbesuch hat im Regelfall in einem von der Lehrkraft studierten Fach stattzufinden. Hiervon darf nur mit Zustimmung der Lehrkraft abgewichen werden.

- 6.5.5 Für den Unterrichtsbesuch hat die Lehrkraft einen Unterrichtsentwurf oder eine Unterrichtsskizze vorzulegen. Grundsätzlich soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von acht Seiten, die Unterrichtsskizze einen Umfang von vier Seiten nicht überschreiten. Vor dem Besuch der Unterrichtsnachbesprechung hat die Ausbilderin oder der Ausbilder beziehungsweise die oder der Ausbildungsbeauftragte ein Nachbesprechungskonzept in schriftlicher Form im Umfang von maximal zwei Seiten vorzulegen. Dieses umfasst insbesondere die Zielsetzung der Nachbesprechung, die zugrunde liegenden Qualitätskriterien, Beratungsannahmen sowie professionellen Grundhaltungen einschließlich des geplanten Gesprächsverlaufs sowie eine begründete Darstellung des angestrebten längerfristigen Kompetenzerwerbs der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.
- 6.5.6 Eine gesonderte Bewertung in Punkten hat für den Unterrichtsbesuch nicht zu erfolgen, diese hat in die Leistungsbeurteilung einzufließen. Gleiches gilt für die Unterrichtsnachbesprechung.
- 6.5.7 Die Erforderlichkeit eines Unterrichtsbesuchs und eines Berichts darüber entfällt, wenn aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit der zu Beurteilenden keine Unterrichtsverpflichtung besteht. Der Bericht über die Unterrichtsnachbesprechung entfällt, soweit aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit der zu Beurteilenden keine Verpflichtung zur Abnahme von Unterrichtsbesuchen besteht.

6.6 Beurteilungsmerkmale

- 6.6.1 Die Beurteilungen haben sich auf die Leistungs- und Befähigungsmerkmale des Abschnitts V der Anlagen 4, 5 oder 6 zu erstrecken, die in den Unterpunkten der Anlage 7 exemplarisch erläutert werden, wobei die Reihenfolge derselben keine Rangfolge darstellt. Die Bewertung der einzelnen Merkmale orientiert sich an den fachlichen Leistungen und Befähigungen von Beamtinnen und Beamten, die im Allgemeinen den Anforderungen des statusrechtlichen Amtes entsprechen. Hierbei ist § 11 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 609), zu beachten. Jedes Einzelmerkmal ist ausschließlich in Punkten zu bewerten. Der Bewertungsmaßstab umfasst insgesamt sieben Bewertungsstufen mit insgesamt 13 Punkten. Es darf nur eine Punktzahl vergeben werden. Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. Zu Beurteilende, die die Anforderungen voll erfüllen, erhalten die Punktzahl 7. Eine Beurteilung in den Stufen I und VII erfordert eine detaillierte Begründung.

Stufe		Gesamtpunkte (bitte ankreuzen)
VII	Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen	13
VI	Die Anforderungen werden erheblich übertroffen	12
		11
V	Die Anforderungen werden übertroffen	10
		9
IV	Die Anforderungen werden voll erfüllt	8
		7
		6
III	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt	5
		4
II	Die Anforderungen werden im Allgemeinen noch erfüllt	3
		2
I	Die Anforderungen werden nicht erfüllt	1

6.6.2 Die in den Anlagen 5 und 6 enthaltenen zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben oder hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragte sind nur bei Beurteilung der entsprechenden Personengruppe auszufüllen. Als Lehrkräfte mit Führungsaufgaben im Sinne dieser Richtlinie gelten die Mitglieder der Schulleitung und Lehrkräfte, denen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 87 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes einzelne Führungsaufgaben auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes übertragen hat. Die zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale sind jeweils nur dann zu bewerten, wenn aufgrund der konkret wahrzunehmenden Aufgaben Aussagen hierzu möglich sind.

6.7 Ergänzende Bemerkungen nach Abschnitt VI der Anlagen 4, 5 oder 6

6.7.1 Weitere Eigenschaften und andere Besonderheiten, die bei den einzelnen Merkmalen keine

Berücksichtigung gefunden haben, für das Gesamturteil aber eine Rolle spielen, können unter den ergänzenden Bemerkungen im Einzelnen dargelegt werden (zum Beispiel Spezialkenntnisse, Bewährung bei Sonderaufträgen und bei Verwendung als Vertretung in höherwertigen Stellen, Mitarbeit in Projektgruppen, besondere Begabungen auf künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet sowie ehrenamtliche Tätigkeit), sofern sie eine dienstliche Relevanz besitzen und im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden oder sich in diesem noch ausgewirkt haben.

6.7.2 Sofern die zu Beurteilenden im Beurteilungszeitraum an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen haben, ist diese Teilnahme sowie das dabei erzielte Ergebnis unter Abschnitt VI der Anlagen 4, 5 oder 6 anzugeben.

6.7.3 Außerdem ist unter Abschnitt VI der Anlagen 4, 5 oder 6 zu vermerken, wenn Beurteilungsbeiträge Dritter in die Beurteilung eingeflossen sind.

6.8 Gesamturteil nach Abschnitt VII der Anlagen 4, 5 oder 6

6.8.1 Die Beurteilung ist mit einem verbalen Gesamturteil einschließlich einer Bewertungsstufe abzuschließen. Dieses enthält die abschließende Würdigung bezüglich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der oder des Beurteilten unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs ihres oder seines Aufgabengebiets.

6.8.2 Es gilt der unter Nr. 6.6.1 festgelegte siebenstufige Bewertungsmaßstab in Punkten. Hierbei bestehen keine Quotenvorgaben, so dass eine hierauf bezogene Vergleichsgruppenbetrachtung nicht erfolgt.

6.8.3 Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind darzulegen. Diese müssen zu der Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale stimmig sein und das Gesamtergebnis auch in tatsächlicher Hinsicht zu tragen vermögen. Hierbei gilt zu beachten, dass das Gesamturteil keine rein schematische oder gar mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen ist. Das Gesamturteil enthält weder eine Aussage über die Geeignetheit für ein angestrebtes Amt noch eine Aussage über die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben.

6.9 Bestätigungsbeurteilung

6.9.1 Grundsätzlich ist für jede Beamtin und jeden Beamten eine vollständige Beurteilung abzugeben. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb der letzten achtzehn Monate aus besonderem Anlass beurteilt wurden, kann eine Bestätigungsbeurteilung erfolgen, sofern die Beamtin oder der Beamte seit der letzten Beurteilung nicht befördert worden ist, dieselbe Tätigkeit ausübt und sich bei den Einzelbeurteilungen und dem Gesamturteil nichts geändert hat.

Eine Bestätigungsbeurteilung scheidet aus, wenn in der Zwischenzeit die oder der Erstbeurteilende gewechselt hat. Ein Wechsel der oder des Zweitbeurteilenden ist hingegen unerheblich.

6.9.2 Für die Bestätigungsbeurteilung ist das als Anlage 8 beigefügte Muster zu verwenden.

6.10 Bewährungsfeststellung

6.10.1 Die Feststellung der Bewährung nach § 9 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung während der laufbahnrechtlichen Probezeit obliegt allein der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und erfolgt in Form eines Zwischen- und Abschlussberichts.

6.10.2 Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung ist durch die zuständige Schulleiterin oder den zuständigen Schulleiter ein Beitrag zu leisten, der über die notwendigen Anforderungen an Eignung, Befähigung, fachliche Leistung Auskunft gibt. Das als Anlage 9 beigefügte Muster ist unter Beachtung der dortigen Fußnote zu verwenden, welches jeweils die gesamte bisherige Probezeit umfasst. Dies gilt auch im Falle einer Verlängerung der Probezeit.

6.10.3 In dem anschließend durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu erstellenden Zwischenbericht ist eine Aussage über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung während der bisherigen Probezeit der Lehrkraft zu treffen. Vor Ablauf der Probezeit hat die zuständige Schulaufsichtsbehörde sodann in einem Abschlussbericht festzustellen, ob sich die Lehrkraft in vollem Umfang bewährt hat. Einer textlichen Begründung bedarf es dabei nur in den Fällen, in denen die Bewährung nicht oder zumindest noch nicht abschließend festgestellt werden kann.

6.11 Mitglieder der Personalvertretungen und Beauftragte der Gewerkschaften nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, Schwerbehindertenvertretungen sowie Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte dürfen wegen ihrer Tätigkeit durch Beurteilungen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die entsprechende Tätigkeit kann auf Wunsch in die Beurteilung unter Abschnitt VI der Anlagen 4, 5 oder 6 aufgenommen werden, sie ist jedoch nicht Gegenstand der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung. Im Zusammenhang mit Auswahlverfahren, auf die sich ganz oder überwiegend von ihren Aufgaben freigestellte Mitglieder der Personalvertretungen oder anderer Interessenvertretungen bewerben, gilt ergänzend: Liegt keine aktuelle Beurteilung vor, die zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als ein Jahr sein darf, ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit einzuräumen, ihren Dienst für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent der Arbeitskraft einer oder eines Vollzeitbeschäftigten an einer möglichst wohnortnahen Dienststelle wiederaufzunehmen. Dies dient der Schaffung einer tauglichen Grundlage für eine Einschätzung der Leistung, Befähigung und insbesondere auch der fachlichen Leistung. Machen die Bewerberinnen und Bewerber von dieser Möglichkeit

Gebrauch, ist ihnen zeitweise ein Dienstposten zuzuweisen, der eine amtsangemessene Beschäftigung ermöglicht. Eine Tätigkeit auf einem höherwertigen Dienstposten ist aufgrund eines damit einhergehenden möglichen Bewährungsvorsprungs grundsätzlich nicht zulässig. Nehmen die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit zur zeitweisen Wiederaufnahme des Dienstes nicht an, so hat im Interesse einer zeitnahen Besetzung von öffentlichen Ämtern ein Ausschluss vom Auswahlverfahren zu erfolgen.

7. Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung

- 7.1 Die Beurteilung ist der oder dem Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte in ihrem vollen Wortlaut nach der Zweitbeurteilung durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden zu eröffnen. Bei der Eröffnung einer Beurteilung kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch einer schwerbehinderten oder einer gleichgestellten behinderten Lehrkraft teilnehmen.
- 7.2 Die Beurteilung ist auf Wunsch mit der oder dem Beurteilten zu besprechen. Das Gespräch wird seitens der Dienststelle in der Regel von der oder dem Erstbeurteilenden, auf Wunsch der oder des Beurteilten auch von der oder dem Zweitbeurteilenden geführt.
- 7.3 Der oder dem Beurteilten ist eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen. Die oder der Beurteilte bestätigt durch ihre oder seine eigenhändige Unterschrift die Eröffnung der Beurteilung. Wird die Unterschrift verweigert, ist die Eröffnung durch die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden unter Angabe von Ort und Zeit durch ihre oder seine eigenhändige Unterschrift zu vermerken. Die dienstliche Beurteilung ist einschließlich ihres Eröffnungsvermerks zur Personalakte zu nehmen.
- 7.4 Einwendungen gegen die Beurteilung, die weder während der Eröffnung noch in dem Beurteilungsgespräch ausgeräumt werden können, müssen schriftlich erfolgen. Sie sollen spätestens zwei Wochen nach dem Beurteilungsgespräch erhoben werden. Die oder der Erstbeurteilende gibt die Einwendungen mit einer Stellungnahme versehen an die Zweitbeurteilende oder den Zweitbeurteilenden weiter, die oder der die Einwendungen abschließend bewertet. Über das Ergebnis der Überprüfung der Einwendungen ist die oder der Beurteilte schriftlich zu informieren. Die Einwendungen und das Ergebnis der Überprüfung werden neben der Beurteilung ebenfalls zur Personalakte genommen.
- 7.5 Bei der Abfassung der Beurteilung sowie ihrer verfahrensmäßigen Behandlung ist auf besondere Vertraulichkeit zu achten. Nach Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen zu vernichten. Die sich hierauf beziehenden Dateien sind zu löschen. Beurteilungsbeiträge sind zu vernichten, soweit ihre Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist, beispielsweise zur Durchführung gerichtlicher Verfahren.

8. Übergangsbestimmungen

- 8.1 Bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Beförderungs- oder Funktionsstellen richten sich dienstliche Beurteilungen nach Nr. 3.1.1 weiterhin nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen vom 13. November 2020 (ABl. S. 690), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Oktober 2025 (ABl. S. 709), wenn die Stellenausschreibungen bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 in einem Stellen- und Bewerberportal des Landes Hessen veröffentlicht worden sind.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt entsprechend für dienstliche Beurteilungen nach Nr. 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4, wenn die Interessensbekundung einer Lehrkraft für eine Tätigkeit oder Verwendung im Auslands-, Ersatz- oder Hochschuldienst oder ihr Antrag nach Nr. 3.1.4 bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.
- 8.3 Erstbeurteilungen, die bereits nach Nr. 5.8 und Anlage 1 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen vom 13. November 2020 (ABl. S. 690), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Oktober 2025 (ABl. S. 709), erstellt wurden, sind durch Beiträge zu Bewährungsfeststellungen nach Nr. 6.10.2 und Anlage 9 zu ersetzen, sofern die Zweitbeurteilungen nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 erstellt und bis dahin auch vom Zweitbeurteilenden unterschrieben worden sind.

9. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen vom 13. November 2020 (ABl. S. 690), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Oktober 2025 (ABl. S. 709), werden aufgehoben.

10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.